

Parallelimporte: Stand der Umsetzung im Detailhandel

Seit dem 1. Juli 2009 sind Parallelimporte von patentgeschützten Produkten mit Ausnahme von Medikamenten in der Schweiz gesetzlich erlaubt. Die Schweizer Detailhändler prüfen regelmässig ihre Sortimente auf mögliche Potenziale für Parallelimporte auch bei nicht patentgeschützten Produkten, da die Einstandspreise in der Schweiz nach wie vor bei verschiedenen Produktgruppen höher sind. Die praktische Umsetzung von Parallelimporten ist jedoch noch mit verschiedenen Hürden verbunden:

1. Es erweist sich als schwierig, auf dem Graumarkt genügend grosse Mengen in der nötigen Kontinuität zu beschaffen, um die Filialen flächendeckend und über einen längeren Zeitraum zu beliefern und damit konstant tiefe Preise anbieten zu können. Die Länderorganisationen der Produzenten richten ihre Warenflüsse und -mengen jeweils so auf die Märkte aus, dass national kaum Überbestände entstehen. Über Graumarktkanäle werden deshalb meist nur einmalige Überbestände liquidiert. Im Moment können oft nur die Mengen für kurze Aktionen („solange Vorrat“) eingekauft werden. Unregelmässig anfallende Grossmengen erschweren wegen der Verderblichkeit der Ware und den entsprechenden Logistikkosten, aber auch wegen der Unsicherheiten bezüglich Warenverfügbarkeit die Beschaffung über Parallelimporte.
2. Wenn parallel importierte Produkte umetikettiert oder umgepackt werden müssten, verfällt der relevante Preisvorteil aufgrund des zusätzlichen Aufwands. Parallelimporte machen derzeit nur aus den wenigen Ländern Sinn, welche ähnliche oder gleiche Vorschriften hinsichtlich Warnhinweise, der Sprache von Produktbeschriftungen etc. haben.

Der im Dezember 2009 publizierte Entscheid der Wettbewerbskommission WEKO im Fall von Elmex-Zahnpasta zeigt die Problematik exemplarisch auf: Die WEKO sanktionierte den Elmex-Hersteller, das Unternehmen Gaba International AG, weil dieses seinem österreichischen Lizenznehmer Gebro Pharma GmbH ein unzulässiges Exportverbot auferlegt hatte. Damit sei der schweizerische Markt für Parallelimporte abgeschottet gewesen, so die WEKO. Gaba wurde mit 4,8 Mio. Franken gebüsst, der österreichische Gebro mit einem symbolischen Betrag von 10'000 Franken.

Die vertragliche Behinderung von Parallelimporten wird von der WEKO weiterhin mit hoher Priorität verfolgt. Damit will sie verhindern, dass die Revision des Patentgesetzes und die bevorstehende Einführung des Cassis-de-Dijon Prinzips unterlaufen werden.

Für die IG DHS ist klar: Selbst punktuelle Parallelimporte haben eine positive Wirkung auf das Preisniveau in der Schweiz, da sie einen Hinweis geben auf das tatsächliche Preisniveau. Die IG DHS setzt sich deshalb für weitere sinnvolle Liberalisierungsschritte ein.